



Willisau

Regelung Strassenmusik auf dem Gebiet der Stadt Willisau

genehmigt an der Stadtratssitzung vom 10. Juni 2021

in Kraft ab 01. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeit, Organisation und Verwaltung	2
Art. 1 Zuständigkeit	2
Art. 2 Bewilligungsbehörde	2
Art. 3 Beantragung der Bewilligung	2
II. Regelungen	2
Art. 4 Gruppen	2
Art. 5 Dauer	2
Art. 6 Areale	2
Art. 7 Zeiten	3
III. weitere Bestimmungen	3
Art. 8 weitere Aktivitäten	3
Art. 9 Verstoss	3
Art. 10 Vorrang	3
Art. 11 Ausnahmen	3
Art. 12 Inkrafttreten	3

Alle männlichen Namensbezeichnungen in dieser Regelung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen wird jedoch auf die weibliche Form verzichtet.

I. Zuständigkeit, Organisation und Verwaltung

Art. 1 Zuständigkeit

- ¹ Das Bewilligungswesen über die Strassenmusik auf dem Gemeindegebiet der Stadt Willisau ist Sache der Stadt Willisau.

Art. 2 Bewilligungsbehörde

- ¹ Bewilligungen werden durch den Stadtrat erteilt. Dieser kann diese Aufgabe einer Abteilung gemäss Kompetenzordnung delegieren.

Art. 3 Beantragung der Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung kann bei der Abteilung Zentrale Dienste beantragt werden.
- ² Die Bewilligung kann frühestens 14 Tage vor Monatsbeginn beantragt werden.

II. Regelungen

Art. 4 Gruppen

- ¹ Eine Gruppe von Strassenmusikanten kann aus maximal vier Personen bestehen.
- ² Pro Monat werden Bewilligungen für maximal zwei Gruppen ausgestellt.

Art. 5 Dauer

- ¹ Eine Bewilligung ist auf maximal zwei Tage pro Monat begrenzt.

Art. 6 Areale

- ¹ Das Spielen auf öffentlichem Grund ist zu den in Art. 7 geregelten Zeiten mit einer Bewilligung erlaubt.
- ² Das Spielen ist auf folgenden Arealen verboten:
 - a. Altstadt
 - b. Migros (Chrüzhof)
 - c. Post
 - d. Coop
 - e. Lidl
 - f. Aldi
 - g. Denner-Standorte
- ³ Wenn ein Geschäft explizit Strassenmusik wünscht, gelten die Regeln des betreffenden Geschäfts.

- 4 Das Spielen in Hörweite anderer Darbietungen ist untersagt.

Art. 7 Zeiten

- 1 Das Spielen ist zu folgenden Zeiten auf den Arealen gemäss Art. 6 erlaubt.
- | | |
|---------------------|---|
| Montag - Donnerstag | 08.00 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 18.30 Uhr |
| Freitag | 08.00 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 21.00 Uhr |
| Samstag | 08.00 Uhr – 16.00 Uhr |
- 2 Das Spielen an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

III. weitere Bestimmungen

Art. 8 weitere Aktivitäten

- 1 Die Bewilligungen bezieht sich auf die Ausübung von Strassenmusik.

Art. 9 Verstoss

- 1 Wird gegen die Bestimmungen gemäss dieser Regelung verstossen, wird ein Spielverbot für 1 Jahr ausgesprochen.
- 2 Bei wiederholtem Verstoss wird das Spielverbot dauernd verhängt.

Art. 10 Vorrang

- 1 Bei zeitgleicher Anfrage erhalten einheimische Gruppen den Vorrang für eine Strassenmusikantenbewilligung.

Art. 11 Ausnahmen

- 1 Auftritte von Schulklassen, Musikschulen, Musikgesellschaften, Theaterdarbietungen usw. sind von diesen Regelungen ausgenommen.
- 2 Bei Anfragen der in Abs. 1 oder dergleichen genannten Gruppen entscheidet der Stadtrat. Dieser kann die Aufgabe delegieren.

Art. 12 Inkrafttreten

- 1 Diese Regelung tritt mit Beschluss des Stadtrats vom 10. Juni 2021 per 01. Juli 2021 in Kraft.

STADTRAT WILLISAU


André Marti
Stadtpräsident




Peter Kneubühler
Stadtschreiber